



Bekanntmachung **der Haushaltssatzung der Gemeinde Simmerath** für das Haushaltsjahr 2010

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Simmerath mit Beschluss vom 14. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Simmerath voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	27.888.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.016.500 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.818.090 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.596.160 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf

7.276.750 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf

8.785.150 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist,
wird auf

1.465.520 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 2.480.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 3.155.895 €,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt. 1.972.205 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 10.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.,
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v.H.,
2. Gewerbesteuer 413 v.H..

§ 7

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget. Von der Budgetierung ausgenommen sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, der Abschreibungsaufwand und die internen Leistungsverrechnungen.

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. Ausgenommen hiervon sind die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51) und die Kosten der EDV (Sachkonto 543130), die eigene Budgets bilden. Die Budgetverantwortung obliegt für beide Budgets dem Leiter der Abteilung I.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst. In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/

-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen.

Eine Überschreitung des Ansatzes der Verfügungsmittel des Bürgermeisters ist auch in Verbindung mit der Budgetbildung nicht zulässig (§ 15 GemHVO NRW).

2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 500 € und innerhalb des Budgets gedeckte Auszahlungsüberschreitungen bei Investitionsmaßnahmen <5.000 € sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Mehraufwendungen und -Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen), Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Bildung von kalkulatorischen Rückstellungen in Gebührenhaushalten gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich.

3. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder des Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

4. Erlass einer Nachtragssatzung

Gemäß § 81 Abs. 2 GO NRW ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 5 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird, oder sich der geplante Jahresfehlbedarf um mehr als 5 % des Gesamthaushaltsvolumens erhöhen wird,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen von mehr als 5 % geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 400.000 € übersteigen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 27. Januar 2010 angezeigt worden. Aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung vom 05.03.2010 erfolgte mit Schreiben des Städteregionsrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 08.03.2010 die Feststellung, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 erfolgen kann. Die vom Rat der Gemeinde Simmerath mit § 4 der Haushaltssatzung beschlossene Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.972,205 € wurde -in Abstimmung mit der Oberen Kommunalaufsicht- gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 15. März 2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Simmerath, Rathaus, 52152 Simmerath, Zimmer 200, öffentlich aus und kann über die Internetseite der Gemeinde Simmerath www.simmerath.de/rathaus/bekanntmachungen.php eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Gemeinderatsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 09. März 2010

gez. Karl-Heinz Hermanns
Karl-Heinz Hermanns
Bürgermeister